



# Landesverband Nord-Rheinland e. V.

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.

Sportverband für das Polizei und Schutzhundwesen



## Ordnung zur LV-Landesmeisterschaft / Jugend-Meisterschaft Agility (LVM / LVJM Agility)

### 1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1 Die LV LM / LVJM Agility ist die Spitzenveranstaltung im jeweiligen Sportjahr, ausgetragen nach den Maßgaben der jeweils gültigen PO in den Stufen A3 und JP 3 als Kombination. Sie dient der Ermittlung des Landesmeisters Agility der jeweiligen Kategorie Large, Intermediate, Medium und Small.
- 1.2. Die LV LM / LVJM Agility wird alljährlich am **dritten kompletten Wochenende im Mai** durchgeführt. Bei einer 1-Tages-Veranstaltung sollte die Landesmeisterschaft am Sonntag durchgeführt werden. Näheres wird durch die jeweilige Ausschreibung geregelt. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum erfolgt nur aus zwingenden Gründen einvernehmlich mit dem LV-Vorstand.
- 1.3 Für den Zeitraum der LV LM / LVJM Agility besteht Terminsperrre für den übrigen Agilitätsport innerhalb des LV.
- 1.4 Um die Durchführung können sich Mitgliedsvereine oder ARGE aus den Kreisgruppen bewerben. Den Veranstaltungsort legt die LV-Mitgliederversammlung auf Grund der vorliegenden Bewerbungen 2 Jahre im Voraus fest. Sollten keine Bewerbungen vorliegen oder tritt ein Bewerber von der Ausrichtung zurück, vergibt der LV-Vorstand die Ausrichtung oder setzt diese aus. Vereine im LV, die ein Jubiläum begehen sind bei der Vergabe der LV LM / LVJM Agility zu bevorzugen, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen erfüllt sind.
- 1.5 Der Ausrichter hat den LV Vorstand rechtzeitig, laufend und unaufgefordert über den Stand seiner Vorbereitungen zu unterrichten. Er ist dem LV-Vorstand gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden Regelungen dieser Ordnung.
- 1.6 Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, wie das Entwerfen und Herstellen von Plakaten, Programmen oder Katalogen etc. und die Beteiligung von Sponsoren, sowie der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die eine Rechtsverbindlichkeit für den LV auslösen, sind vorher mit dem LV-Vorstand abzustimmen.



# Landesverband Nord-Rheinland e. V.

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.

Sportverband für das Polizei und Schutzhundwesen



- 1.7** Diese Ordnung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des LV-Vorstands – soweit nicht im Einzelfall nach dieser Ordnung anders geregelt-, welche im schriftlichen Abstimmungsverfahren erfolgen kann. Das Ergebnis ist dem Ausrichter zuzustellen. Bei Verhandlungen, Gesprächen und Absprachen zwischen dem LV-Vorstand und dem Ausrichter bestimmt der Vorsitzende den oder die Vorstandsmitglieder, die den LV bevollmächtigt vertreten.

## 2. Agility Richter

- 2.1** Zur LV-Landesmeisterschaft werden vom LV-OfA die Agility Richter berufen. Hierbei werden fachliche Qualifikationen und Anreisekosten angemessen berücksichtigt.
- 2.2** Die Anzahl der AR hängt von der Größe des Startfeldes ab.

## 3. Teilnehmer

### 3.1. Startberechtigung

- A) Die vier Landessieger/Jugendsieger des Vorjahres (selbes Team Hundeführer/Hund Kat. L, I, M, S).
  - B) Die weiteren Startberechtigungen in der Leistungsklasse 3 werden von der LV LR Tagung festgelegt und vom Vorstand in der Ausschreibung veröffentlicht.
  - C) Das Turnier wird als „offenes Turnier“ ausgeschrieben. Die Mitglieder des LV können ebenso in den Klassen A0-A2 starten. Hierfür müssen keine Qualifikationen neben der Mitgliedschaft im LV erbracht werden. Die Meisterschaft wird lediglich in der Leistungsklasse 3 erlaufen.
  - D) Jugendstarter müssen keine Qualifikationen erbringen
- 3.2** Die Teilnehmer sind für die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit und für die Gesundheit ihrer Hunde eigenverantwortlich. Sie haben die erforderlichen veterinarpolizeilichen Unterlagen mitzuführen. Gleichermaßen gilt für den Mitgliedsausweis des Hundeführers, Mitgliedsausweis des Hundeeigentümers (falls abweichend vom Hundeführer) und die DVG-Leistungsurkunde. Ohne den Nachweis dieser prüfungsrelevanten Unterlagen wird der Hundeführer nicht zum Wettkampf zugelassen.



# Landesverband Nord-Rheinland e. V.

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.

Sportverband für das Polizei und Schutzhundwesen



- 3.3** Die Teilnehmer treten zum Wettkampf und zur Siegerehrung in angemessener sportlicher Kleidung an.
- 3.4** Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung, die Anwesenheit der Teilnehmer ist Pflicht.
- 3.5** Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht zur Vorführung ihres Hundes antreten oder nach zweimaligem Aufruf nicht wettkampfbereit sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Gleichfalls können Teilnehmer bei Verstößen gegen die PO oder bei Störung der Veranstaltung von der Veranstaltungsleitung zeitweise oder vollständig ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Veranstaltungsleitung.

## 4. Qualifikationszeitraum / Meldeschluss

- 4.1** Der Qualifikationszeitraum (12 Monate) erstreckt sich auf den Zeitraum **vom einen Tag nach Meldeschluss des Vorjahres bis zum Meldeschluss** der LV LM / LVJM Agility

Meldeschluss ist **vier Wochen vor der LM**.

- 4.2** Die Teilnehmer melden direkt in dem vom Veranstalter verwendeten Meldeportal.

## 5. Organisation, Verteilung der Aufgaben

### 5.1 Aufgaben des LV

- 5.1.1** Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch den Verein in Absprache mit LV-OfA.

- 5.1.2** Stellung der Veranstaltungsleitung:  
Gesamtleitung: Vorsitzender LV  
Wettkampfleitung: OfA LV oder ein durch das LV Beauftragter  
Wettkampfbüro: Mitglieder des Ausrichters

- 5.1.3** Schriftverkehr mit den Bundes- und Landesbehörden, soweit erforderlich.



# Landesverband Nord-Rheinland e. V.

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.

Sportverband für das Polizei und Schutzhundwesen



- 
- 5.1.4** Grußwort zur Festschrift, soweit eine derartige vorgesehen ist.
  - 5.1.5** Erstellung eines Zeitplans in Abstimmung mit dem Ausrichter.
  - 5.1.6** Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Ausrichter. Die Durchführung erfolgt nach einem vom LV/OfA erstellten Plan, der den zeitlichen und organisatorischen Ablauf regelt.
  - 5.1.7 Aufgaben des Ausrichters**
    - 5.2** Dem Ausrichter obliegen im Namen des LV folgende Aufgaben:
    - 5.2.1** Bereitstellung der Sportstätte und sonstige Nebenplätze einschließlich ausreichender sanitärer Anlagen sowohl im Bereich der Wettkampfstätte und Nachweis der erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen von Behörden und Privatpersonen.
    - 5.2.2** Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinär-, Ordnungs-, Kreisbehörden).
    - 5.2.3** Überwachung der Einhaltung der veterinärpolizeilichen Bestimmungen und Auflagen.
    - 5.2.4** Der Ausrichter schließt die für die Veranstaltung erforderlichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung, Versicherung für die eingesetzten Mitarbeiter usw.) ab. Die Versicherungsunterlagen sind dem LV einzureichen.
    - 5.2.5** Sicherstellung, dass sowohl für die leiblichen Belange, als auch hinsichtlich der sanitären Anlagen für die Aktiven und Zuschauer, in ausreichendem Maße und zumutbar vorgesorgt ist.
    - 5.2.6** Bereitstellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der LV LM / LVJM Agility. (Kasse, Ordnungsdienst, ärztliche Betreuung, veterinärmedizinische Versorgung, Unterstützung der Prüfungsleitung, Betreuung der Richter und Ehrengäste, Betreuung der Hundeführer und Hunde, Sprecher, Zeitnehmer, Schreiber, Parcourshelfer usw.).
    - 5.2.7** Bereitstellung der Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer während der Veranstaltung gegen Kostenerstattung.



# Landesverband Nord-Rheinland e. V.

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.

Sportverband für das Polizei und Schutzhundwesen



- 5.2.8** Erstellung aller erforderlichen Statistiken und Ergebnislisten und Weiterleitung an DVG und OfA LV
- 5.2.9** Benennung eines eventuellen Schirmherrn.
- 5.2.10** Beschaffung aller erforderlichen Agility-Geräte zur Durchführung des Wettkampfes nach den Vorschriften der jeweils gültigen PO, inkl. der notwendigen Geräte zur Durchführung von elektronischer Zeitmessung.
- 5.2.11** Bereitstellung weiterer technischer Geräte wie Telefon, Lautsprechanlage, Ehrengabentisch, Dekoration, eventuell Siegerpodest usw.
- 5.2.12** Soweit die Platzverhältnisse es zulassen, ist Firmen die Gelegenheit zu geben, gegen Zahlung einer angemessenen Standmiete ihre Erzeugnisse und Waren, soweit es sich um Hundebedarfsartikel, kynologische Literatur, Hundefutter usw. handelt, den Besuchern anzubieten. Eine Wettbewerbsbeschränkung ist zu vermeiden. Das Anbieten von Elektroreizgeräten ist untersagt.

## 6. Finanzen – Kostenregelung

- 6.1.** Die Beschaffung von Urkunden und Pokale (oder andere Ehrengaben) für die Plätze 1-3 je Kategorie aus der Gesamtwertung der Agility- und Jumping-Prüfung gehen zu Lasten des Ausrichters. Der LV trägt die Kosten der Veranstaltungsleitung und die Kosten der/die für den Wettkampf berufenen Richter.
- 6.2** Ein Eintrittsgeld zum Zutritt in das Stadiongelände/ Wettkampfstätten kann in einvernehmlicher Absprache mit dem LV-Vorstand erhoben werden.
- 6.3** Die teilnehmenden Hundeführer, die Veranstaltungsleitung haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen in Verbindung mit der LV LM. Hierzu erstellt der Ausrichter besondere Eintrittsausweise, die nicht übertragbar sind.
- 6.4** Das Eintrittsgeld für einen evtl. Sportlerabend legt der Ausrichter in einvernehmlicher Absprache mit dem LV-Vorstand fest. Diese Eintrittsgelder, die Überschüsse aus der Versorgung und die durch den Ausrichter aufgebrachten Spenden verbleiben zur Verfügung des Ausrichters, soweit nicht eine Zweckbindung vorgegeben ist.



# Landesverband Nord-Rheinland e. V.

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.

Sportverband für das Polizei und Schutzhundwesen



- 6.5** Der Abschluss der Haftpflichtversicherung und weitere Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Ausrichters, der bezüglich dieser Absicherung dem Vorsitzenden des LV beweispflichtig ist.
- 6.6** Die Kosten für benötigte Drucksachen (z.B. Veranstaltungskatalog), Eintrittskarten für einen Sportlerabend, Werbung, Mieten und Vergütung an die Mitarbeiter trägt der Ausrichter, soweit nicht über den LV-Sponsorenzusagen vorliegen.
- 6.7** Alle weiteren hier nicht aufgeführten Ausgaben gehen zu Lasten des Ausrichters.
- 6.8** Das Meldegeld je Team beträgt 15,00 € und ist vom Teilnehmer nach Veröffentlichung und Bekanntgabe der Teilnehmerliste auf das Konto des Ausrichters zu überweisen. Die Meldegelder verbleiben beim Ausrichter.

## 7. Verschiedenes

- 7.1** Zu der im Zeitplan vorgesehenen Vorstellung der Hunde bei der Veterinärbehörde muss ein gültiges Impfzeugnis über eine Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden, soweit Veterinärbehörden zusätzliche Auflagen machen, muss zu diesem Zeitpunkt der entsprechende Nachweis erbracht werden.
- 7.2** Im Zusammenhang mit der Veterinärkontrolle ist gleichzeitig die Identifikationskontrolle durch Mitarbeiter des Ausrichters im Beisein einer Person der Wettkampfleitung zu übernehmen. (Nur tätowierte Hunde bzw. Hunde mit Mikrochip sind teilnahmeberechtigt, dies gilt auch für Mischhunde.)
- 7.3** Die für die Wettkämpfe vorgesehenen Parcours dürfen nur zu den Wettkämpfen betreten und nicht zu Übungszwecken genutzt werden. Dieses Verbot gilt auch für Nichtteilnehmer.
- 7.4** Die LV LM / LVJM Agility ist die Spitzerveranstaltung des LV. Bei der Ausrichtung und Durchführung haben Ausrichter, Veranstalter und Teilnehmer diesem Umstand Rechnung zu tragen.
- 7.5** Alle Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung LV LM / LVJM Agility und dieser Ordnung haben schriftlich zu erfolgen. Die Ergebnisse sind beiden Vertragspartnern zu überlassen.



# Landesverband Nord-Rheinland e. V.

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.

Sportverband für das Polizei und Schutzhundwesen



## 8 Qualifikation zur BSP/BJSP Agility

- 8.1** Die Qualifikation und Meldeberechtigung erfolgt gemäß den Vorgaben der DVG-Ordnung BSP/BJSP Agility
  
- 8.2** Die Meldung der LV-Starter erfolgt durch den LV OfA an den DVG-Obmann für Agility.

Nachsatz: Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das andere Geschlecht.

Diese Ordnung wurde vom LV-Vorstand am 17.11.2024 beschlossen und tritt in der jetzigen Form zum 01.12.2025 in Kraft